

# Zertifikatsspezifische Bestimmungen für den Zertifikatskurs „Business Data Analytics“ im Fachbereich Betriebswirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 7. Februar 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zertifikatsspe-

zifischen Bestimmungen für den Zertifikatskurs „Business Data Analytics“. Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft hat am 18. Oktober 2023 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 7. Februar 2024 diese Ordnung genehmigt.

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	Leistungen
§ 2 Zugang zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 3 Zulassung zum Studium	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4 Enrollment	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 4a Mindestteilnehmerzahl	§ 15 Abschlussarbeit
§ 5 Ziel des Studiums	§ 16 Kolloquium
§ 6 Regelstudienzeit	§ 17 Bildung der Gesamtnote für die benotete Zertifikatsprüfung
§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiums	§ 18 Akademischer Abschluss
§ 8 Praktika	§ 19 Übergangsregelungen
§ 9 Unterrichtssprache	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 10 Wahlpflichtmodule	
§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen	
Anlage 1: Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren	Anlage 4: Prüfungsplan
Anlage 2: Praktikumsordnung/ Praxisordnung	Anlage 5.1: Zertifikatsurkunde Deutsch
Anlage 3: Studienplan	Anlage 5.2: Zertifikatszeugnis Deutsch
	Anlage 6.1: Zertifikatsurkunde Englisch
	Anlage 6.2: Zertifikatszeugnis Englisch

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese zertifikatsspezifischen Bestimmungen konkretisieren die Modalitäten von Studium und Prüfung im Zertifikatskurs „Business Data Analytics“ (nachfolgend Zertifikatskurs) des Fachbereichs Betriebswirtschaft (nachfolgend Fachbereich) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule). Die Rahmenstudienordnung für Bachelorstudiengänge (nachfolgend RSO) sowie die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge (nachfolgend RPO) der Hochschule gelten entsprechend.
- (2) Diese zertifikatsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Som-

mersemester 2024 am Zertifikatskurs teilnehmen.

### § 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68 oder 70 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.

### § 3 Zulassung zum Studium

Dieser Paragraph entfällt.

### § 4 Enrollment

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Aufnahme den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
  - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
  - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
  - telc Deutsch C1 Hochschule,
  - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
  - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
  - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Aufnahme in das erste Fachsemester kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester erfolgen.

### § 4a Mindestteilnehmerzahl

Der Zertifikatskurs soll nur durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens sechs Studierende teilnehmen.

### § 5 Ziel des Studiums

Der Zertifikatskurs vermittelt die Kompetenzen qualitative und quantitative Daten zu erfassen, zu analysieren und zu interpretieren. Die Anwendungsorientierung in der Berufspraxis wird unter dem Gesichtspunkt der Unternehmensentscheidungen fokussiert. Die Studierenden beherrschen dadurch deskriptive, prädiktive und kausale Aspekte der Datenanalyse.

### § 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

### § 7 Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium ist
  - ein Fernstudium mit Präsenzphasen.
  - ein berufsbegleitendes Studium im Rahmen eines weiterbildenden Studiums, das es Berufstätigen ermöglicht, neben dem Beruf zu studieren. Bei der Organisation und Durchführung der Module werden die sich daraus ergebenden Anforderungen der Studierenden soweit möglich berücksichtigt.
- (2) Die Module und Lehrveranstaltungen des Zertifikatskurses können ohne Prüfungen und damit ohne Noten und ECTS absolviert werden.
- (3) Es ist möglich, einzelne Module des Zertifikatskurses zu besuchen.
- (4) Werden die Module und Lehrveranstaltungen des Zertifikatskurses mit Prüfungen abgeschlossen, wird der Zertifikatskurs benotet und ECTS-Punkte vergeben.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss des benoteten Zertifikatskurses sind 45 ECTS-Punkte erforderlich. Der Workload eines ECTS-Punktes des Zertifikatskurses beträgt 30 Stunden.
- (6) Aufbau und Inhalt des Zertifikatskurses regeln verbindlich der Studien- und der Prüfungsplan (Anlage 3 und Anlage 4).
- (7) Die Lehrinhalte des Zertifikatskurses ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

### § 8 Praktika

Dieser Paragraph entfällt.

### § 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch, soweit in Anlage 4 nichts Abweichendes bestimmt ist.

### § 10 Wahlpflichtmodule

Dieser Paragraph entfällt.

### **§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen**

Dieser Paragraph entfällt.

### **§ 12 Prüfungsmodalitäten**

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO entfällt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 4 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (5) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt 12.

### **§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen**

Dieser Paragraph entfällt.

### **§ 14 Prüfungsausschuss**

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Betriebswirtschaft.

Jena, den 23.01.2024

Prof. Dr. Alexander Magerhans  
Dekan

### **§ 15 Abschlussarbeit**

Dieser Paragraph entfällt.

### **§ 16 Kolloquium**

Dieser Paragraph entfällt.

### **§ 17 Bildung Gesamtnote für die benotete Zertifikatsprüfung**

Dieser Paragraph entfällt.

### **§ 18 Akademischer Abschluss**

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Module des Zertifikatskurses verleiht die Hochschule das Hochschulzertifikat „Business Data Analytics“.

### **§ 19 Übergangsregelungen**

Dieser Paragraph entfällt.

### **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese zertifikatsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 07.02.2024

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Präsident